

Ausfertigung

Gemeinde Amtzell

Landkreis Ravensburg

Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung) der Gemeinde Amtzell

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Amtzell am **01.03.2010** folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde Amtzell erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde.

§ 2 Gebührenfreiheit

(1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:

a) Gnadensachen,

b) das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,

c) die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,

d) Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,

e) Leistungen geringfügiger Natur, insbesondere mündliche und einfache Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist,

f) die behördliche Informationsgewinnung,

g) Verfahren, die von der Gemeinde ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.

(2) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit

a) das Land Baden-Württemberg,

b) die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden,

c) die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen.

(3) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

§ 3 Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet

1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche

Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis nicht explizit benannt und für die keine Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr nach Nummer 1 des Gebührenverzeichnisses (Allgemeine Verwaltungsgebühr) zu erheben.

(2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines **Gebührenrahmens** zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung.

(3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem **Wert des Gegenstandes** zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.

(4) Ist eine Verwaltungsgebühr nach der **Zeitdauer** der Bearbeitung der Leistung zu berechnen, bemisst sich die Höhe der Gebühr nach der Bearbeitungszeit, die in Zeiteinheiten (ZE) gemessen wird. Eine ZE beträgt 15 Minuten. Angebrochene ZE sind dabei bis zur Hälfte (das heißt bis 7:30 Min.) auf die vorausgehende volle Zahl der ZE abzurunden und angebrochene ZE über der Hälfte (ab 7:31 Min.) auf die nächstfolgende volle Zahl der ZE aufzurunden.

(5) Wird der **Antrag** auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung **zurück genommen** oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird bei einer Gebühr nach Zeiteinheiten die Gebühr nach der angefallenen Arbeitszeit erhoben. Bei anderen Gebührenarten wird eine Gebühr nach Nr. 1 des Gebührenverzeichnisses (Allgemeine Verwaltungsgebühr) für die angefallene Arbeitszeit erhoben; die so ermittelte Gebühr darf maximal die Gebührenhöhe des entsprechenden Gebührentatbestandes betragen.

(6) Wird der **Antrag** auf Erbringung einer öffentlichen Leistung **abgelehnt**, so ist Absatz 5 entsprechend anzuwenden. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.

§ 5 Entstehung der Gebühr

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

(2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Abs. 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Abs. 6 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

§ 6 Fälligkeit, Zahlung

(1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.

(2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Gemeinde kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.

(3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 7 Auslagen

(1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Gemeinde erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.

(2) Auslagen nach Absatz 1 Satz 2 sind insbesondere

a) Gebühren für Telekommunikation,

b) Reisekosten,

c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,

d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,

e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,

f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.

(3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 8 Schlussvorschriften

(1) Diese Satzung tritt am **01.04.2010** in Kraft.

(2) Zu gleicher Zeit treten die Verwaltungsgebührenordnung vom 06.11.2001 und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Unbeachtlich sind ferner nach § 2 Abs. 2 KAG Mängel bei der Beschlussfassung über Abgabensätze, wenn sie zu einer nur geringfügigen Kostenüberdeckung führen.

Ausgefertigt:

Amtzell, 02.03.2010

Locherer

(Bürgermeister)

Gebührenverzeichnis
(Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung)

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
	<p>Eine Zeiteinheit (ZE) beträgt 15 Minuten. Angebrochene ZE werden bis zur Hälfte (das heißt bis 7:30 Min.) auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet, angebrochene ZE über der Hälfte (ab 7:31 Min.) werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.</p>	
1	<p>Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung) unter anderem:</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist▪ Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung) Bei Unzuständigkeit gebührenfrei.▪ Zurücknahme eines Antrags▪ Befreiungen (Ausnahmebewilligung, Sispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen▪ Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist▪ Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche <p>Mündliche Auskünfte sind gebührenfrei.</p>	12,50 €/ZE

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
2	Bestätigungen, Bescheinigungen	
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift ▪ Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist) Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Stadt für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts (z. B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen). ▪ Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art ▪ Bescheinigung Kindergarten für steuerliche Zwecke 	
2.1	erste Bestätigung	3,10 €/Fall
2.2	jede weitere gleichlautende Bestätigung	1,50 €/Fall
2.2	Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Gemeinde für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts (z. B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen).	
3	Fotokopieren, Faxen, Scannen	
3.1	bei einem Format bis DIN A4/A3	
3.1.1	für die erste Seite	1,50 €/S.
3.1.2	für jede weitere Seite	0,30 €/S.
3.2	Plots/Ausdrucke digitaler Flächendaten/-karten	4,70 €/S.
4	Melderecht	
4.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
4.1.1	einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 Meldegesetz - MG)	5,00 €/Fall
4.1.2	elektronische einfache Auskunft über das Meldeportal (§ 32 a Abs. 1, 3 i. V. m. § 32 Abs. 1 MG) Gebührenfestsetzung erfolgt wie in anderen Städten und Gemeinden in Baden-Württemberg entsprechend einer Vereinbarung mit dem Rechenzentrum (abgestimmt mit Gemeindetag und Innenministerium) ohne eine Kalkulation.	5,00 €/Fall

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
4.2	erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 MG)	9,30 €/Fall
4.3	Regelmäßige Datenübermittlung an den Südwestrundfunk bzw. an die Gebühreneinzugszentrale (§ 35 MG) Gebührenfestsetzung erfolgt wie in anderen Städten und Gemeinden in Baden-Württemberg entsprechend einer Vereinbarung mit dem Rechenzentrum (abgestimmt mit Gemeindegtag und Innenministerium) ohne eine Kalkulation.	0,15 €/Person, auf die sich die Datenüber- mittlung erstreckt
4.4	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§10 Abs. 4 KomWG)	6,20 €/Fall
4.5	Ausstellung einer weiteren Lohnsteuerkarte für verlorene, unbrauchbar gewordene oder zerstörte Lohnsteuerkarten	5,00 €/Fall
4.6	sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung.	5,00 €/Fall
4.7	Sonstige gebührenfähige öffentliche Leistung der Meldebehörde u. a. <ul style="list-style-type: none">▪ Gruppenauskunft▪ Datenübermittlung an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 29 MG) und an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 30 MG)	9,30 €/ZE
4.8	Gebührenfrei sind (§ 10 MG):	
4.8.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung	
4.8.2	die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG)	
4.8.3	die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 13 MG)	
4.8.4	die Unterrichtung des Betroffenen über die zu seiner Person erteilten erweiterten Melderegisterauskünfte (§ 32 Abs. 2 Satz 4 MG)	
4.8.5	die Einrichtung von Übermittlungssperren (§ 30 Abs. 2 Satz 3, § 33, § 34 Abs. 4 Sätze 1 bis 3 MG)	

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
5	Fischereischeine	
5.1	Erteilung von Fischereischeinen einschl. Ersatzfischereischeinen (§ 31 FischG) Die Fischereiabgabe nach den aktuell gültigen Vorschriften (derzeit 6 €/Jahr) wird neben der Verwaltungsgebühr für Fischereischeine erhoben.	
5.1.2	Erwachsenenfischereischein	22,00 €/Fall
5.1.3	Jugendfischereischein	5,50 €/Fall
5.2	Einziehung der Fischereiabgabe bei Fischereischeinen auf Lebenszeit (die erstmalige Einziehung ist bei der Erteilung des Fischereischeins enthalten)	6,20 €/Fall
6	Fundsachen	
	Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
6.1	bei Sachen bis zu 50 € Wert soll keine Gebühr erhoben werden	
6.2	bei Sachen über 50 € Wert	18,70 €/Fall
7	Archivwesen	10,20 €/ZE
	u. a.	
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Inanspruchnahme zu gewerblichen Zwecken ▪ Schriftliche Auskünfte einschließlich der dazu erforderlichen Ermittlungen ▪ Ermittlung bestimmter Archivalien oder sonstiger Sammlungsgegenstände, z.B. Fotos 	
8	Geschäftsstelle des Gutachterausschusses	7,20 €/Fall
	Auskunft aus der Kaufpreissammlung und über Bodenrichtwerte	
9	Bestattungsrecht	
9.1	Ausstellung eines Leichenpasses, Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz und § 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung)	10,80 €/Fall

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
9.2	Sonstige gebührenfähige öffentliche Leistung im Bereich Bestattungsrecht u. a. ▪ Anordnung der Bestattung (§ 31 Bestattungsg) ▪ Aufgaben nach Bestattungsg (§§ 33 Bestattungsg)	11,40 €/ZE
10	Öffentliche Leistung im Kirchenaustrittsverfahren	
10.1	für die erste Person	21,60 €/Fall
10.2	für jede weitere familienangehörige Person derselben Konfession	10,80 €/Fall
11	Gewerbesachen	
11.1	Anzeigen nach § 14 GewO	
11.1.1	Gewerbe an -/ -umm eldung	19,30 €/Fall
11.1.2	Gewerbe ab meldung	14,50 €/Fall
11.2	Erteilung von Auskünften aus der Gewerbekartei	7,70 €/Fall
12	Gaststättenrecht	
12.1	Gestattungen gem. § 12 GastG	
12.1.1	für eintägige Veranstaltungen	18,70 €/Fall
12.1.2	für zweitägige Veranstaltungen	28,00 €/Fall
12.1.3	für drei- bis viertägige Veranstaltungen	37,40 €/Fall
12.2	Sperrzeitverkürzung bei einzelnen Betriebe für einzelne Tage	8,40 €/Fall
13	Sammlungswesen	25,30 €/Fall
	Erlaubnis nach § 3 Sammlungsgesetz	
14	Straßenrechtliche Sondernutzung bei Gemeindestraßen	
	Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus	
14.1	Aufstellen von Plakaten	
14.1.1	überörtliche Veranstaltungen	15,00 €/Fall
14.1.2	überregionale Veranstaltungen u. a. Oberschwabenschau, IBO, etc.	30,10 €/Fall
14.1.3	ortsansässige Vereine Bei ortsansässigen Vereinen soll keine Gebühr erhoben werden	

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
14.2	Sonstige gebührenfähige öffentliche Leistung im Bereich Straßenrechtliche Sondernutzung u. a. <ul style="list-style-type: none">▪ Aufstellen von Baugerüsten auf Gehwegen▪ Lagerung von Baumaterialien auf öffentlichen Flächen▪ Abstellen eines Containers	12,40 €/ZE
15	Polizeirecht	
15.1	Abstellen von abgemeldeten Fahrzeugen oder Anhängern	
15.1.1	bei Androhung des Abschleppens	114,60 €/Fall
15.1.2	bei tatsächlichem Abschleppen	137,60 €/Fall
15.2	Sonstige gebührenfähige öffentliche Leistung im Bereich Polizeirecht u. a. <ul style="list-style-type: none">▪ Erteilung von Platzverweisen und Aufenthaltsverboten▪ Ausnahmen vom Schutz der öffentlichen Sicherheit gegen umweltschädliches Verhalten▪ Prüfung von polizeirechtlich relevanten Veranstaltungen und Erteilung von Auflagen▪ Verfügungen zur Herstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung	12,60 €/ZE
16	Naturschutzrecht, Wasserrecht und Umweltinformationen	15,30 €/ZE
	u. a. <ul style="list-style-type: none">▪ Anordnungen nach § 33 NatSchG▪ Sperren gem. § 54 NatSchG▪ Genehmigung von Sperren▪ Beseitigung ungenehmigter Sperren▪ Zulassung von Ausnahmen in Gewässerrandstreifen (§ 68 b Abs. 7 WG)▪ Begründung von Zwangsverpflichtungen (§ 88 WG)▪ Übermittlung von Umweltinformationen	

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
17	Baurecht	
17.1	Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts)	8,50 €/Fall
17.2	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnissgabeverfahren (§ 53 Abs. 3 Nr. 1 LBO) oder Mitteilung, dass Voraussetzungen für Kenntnissgabeverfahren nicht vorliegen (§ 53 Abs. 3 Nr. 1 LBO) bzw. Mitteilung über Hinderungsgründe (§ 53 Abs. 4 LBO)	0,330 ‰
17.5	Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnissgabeverfahren (§ 55 LBO) Hinzu kommen die Kosten für die Postzustellungsurkunde	8,40 €/Angr.